

Weisenbach

Gemeindeanzeiger



Nummer 50
Donnerstag,
16. Dezember 2010

Winter in seiner vollen Pracht



Der diesjährige Winter kam im Vergleich zu den Vorjahren relativ früh und sehr intensiv. Die Gemeindeverwaltung möchte in diesem Zusammenhang die Bürger auf die für Weisenbach und Au geltende Räum- und Streupflicht hinweisen.



Impressum:
Amtsblatt der
Gemeinde Weisenbach
Herausgeber:
Gemeinde Weisenbach
Hauptstraße 3,
76599 Weisenbach
Telefon 07224 9183-0
Telefax 07224 9183-22
E-Mail:
buergermeisteramt@weisenbach.de
www.weisenbach.de
Druck und Verlag:
Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Straße 20,
www.nussbaum-wds.de
Verantwortlich für den
amtlichen Teil und allesonstigen
Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Toni Huber
Hauptstraße 3,
76599 Weisenbach
Verantwortlich für den
Anzeigenteil:
Brigitte Nussbaum,
Merklinger Straße 20,
71263 Weil der Stadt
Einzelversand nur gegen Bezahlung
der 1/4-jährlich zu entrichtenden
Abonnementgebühr
Vertrieb
(Abonnement und Zustellung):
WDS Pressevertrieb GmbH,
Josef-Beyerle-Straße 9a,
71263 Weil der Stadt,
Telefon 07033 6924-0 oder 6924-13
E-Mail:
abonnenten@wdspressevertrieb.de
Internet: www.wdspressevertrieb.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Ordnung auf den Gemeindefriedhöfen (Friedhofsordnung) vom 9. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach die nachstehende Friedhofsordnung am 9. Dezember 2010 beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Weisenbach umfasst das Gebiet des Ortsteiles Weisenbach.
 - b) Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Au umfasst das Gebiet des Ortsteiles Au. Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind

zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt sind.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins, dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf Dauer erteilt.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätig-

keit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. An Samstagen sind die Arbeiten spätestens um 13 Uhr zu beenden.
- (6) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3, 4 oder 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei in der Regel die Wünsche der Hinterbliebenen und Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 6

Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Es sind Särge aus leicht verweslichem Holz zu verwenden. Nicht zugelassen sind: Holzsärge mit Metalleinsatz, Metallsärge, Urnen aus Stein, Halbedel- oder Edelmetallen oder ähnlichen Legierungen, Kunststoffen oder anderen nichtvergänglichen Materialien.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zu Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre, die der Aschen von Kindern, die vor der Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.

§ 9

Umbettungen

Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Mit der Umbettung hat der Antragsteller geeignete Personen zu beauftragen. Die Gemeinde stellt auf Antrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Hilfskräfte. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Wahlgräber,
 4. Urnenwahlgräber,
 5. Urnenstelen.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Die Maße der zugeteilten Grabstätte ergeben sich aus Belegungsplänen oder durch sonstige Festsetzungen der Gemeinde.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen. Davon unberührt bleiben die Pfarrgräfte im Vorraum der Wendelinuskapelle auf dem Friedhof Weisenbach. Bestattungen sind dort nur zulässig unter Verwendung luftdicht verlöteter Einlagesärge aus Zink.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - Reihengrabfelder für im Alter von 6 und mehr Jahren Verstorbene,
- (3) In einem Erdreihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Urnen von zwei weiteren Verstorbenen dürfen darin beigesetzt werden. Bei Aufnahme von Urnen in ein Reihengrab muss sichergestellt sein, dass die festgelegte Ruhezeit für Urnen von 15 Jahren im Reihengrab eingehalten werden kann. Die Ruhezeit des Erdreihengrabes darf dabei nicht überschritten werden.
- (4) Ein Reihengrab für Erdbestattungen kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern

oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher schriftlich bekannt gegeben.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können nur einstellige Tiefgräber (doppelttief) oder zweistellige Doppelgräber (doppeltbreit) sein. Zusätzlich sind Urnenbestattungen in einem Wahlgrab möglich, sofern die Zweitbelegung durch den Nutzungsberechtigten bereits erfolgt ist. In einem doppelttiefen Grab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Rückforderung von bereits bezahlten Nutzungsrechtsgebühren ist ausgeschlossen.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) Die Gemeinde kann vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts beim Vorliegen eines dringenden Interesses das Nutzungsrecht an dem entsprechenden Grabplatz aufheben. Sie hat die Kosten der Umbettung und der Errichtung der neuen Grabstätte selbst zu tragen.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Urnenstelen bzw. Urnenwänden, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (4) Sofern sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (5) Ein Urnenreihengrab kann auf Antrag in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden.

V. GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN

§ 14

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen

müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 15

Gestaltung der Grabfelder

- (1) In den Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Ausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
 1. auf einstelligen Grabstätten bis zu max. 0,65 m² Ansichtsfläche und max. 1,10 m Höhe.
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu max. 1,20 m² Ansichtsfläche und 1,00 m Höhe.
 3. Liegende Grabmale (Abdeckplatten) über die gesamte Grabfläche sind nicht zulässig.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
 1. liegende Grabmale (Abdeckplatten)
 2. stehende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
- (6) Liegende Grabmale auf Urnengrabstätten dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (7) Werden keine Sockel erstellt, dürfen die Grabmale um bis zu 0,15 m höher und die Ansichtsflächen entsprechend größer sein.
- (8) An den Grabfeldern der Urnenstelen / Urnenwänden dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen, Symbole u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Bei Zuwiderhandlung kann der Grabschmuck ohne Vorankündigung der Gemeinde entfernt werden.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln bis zu einer Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmales im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 17

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen eine Mindeststärke von 14 cm nicht unterschreiten.

§ 18

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen, Absperren) treffen. Wird der ordnungswidrige

Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit *vorheriger schriftlicher Zustimmung* der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTE

§ 20

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet werden und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungsbzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 22

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die

Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden sowie für deren Bedienstete.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen des § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeuge aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1).

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 24

Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 25. April 1985 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Weisenbach, 9. Dezember 2010

gez.
Toni Huber
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

vom 21. November 1996

geändert am 11. Dezember 1997, 29. November 2001, zuletzt geändert am 19. November 2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 3, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach am 9. Dezember 2010 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 102 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 2

§ 12 erhält folgenden Wortlaut:

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach den §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Weisenbach, 9. Dezember 2010

gez.

Toni Huber, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Notdienste der Ärzte und Apotheken

Ständige Notrufnummern - Weiterleitung an diensthabenden Arzt

Der ärztliche Bereitschaftsdienst steht den Patienten in Notfällen von Montag bis Donnerstag jeweils ab 19 Uhr bis zum Folgetag 8 Uhr und Freitag ab 19 Uhr bis Montag 8 Uhr sowie vor Feiertagen ab 19 Uhr bis zum Tag nach dem Feiertag 8 Uhr zur Verfügung.

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-109

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-122

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-124

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-125

Gynäkologischer Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-126

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

von 8 bis 8 Uhr
(von 10 bis 12 Uhr in der Praxis)

Dr. Harald Metzner
Konrad-Adenauer-Str. 2c, Gaggenau
☎ 07225 71177

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr

Praxis Gommel
Am Hainbuchenweg 2, Durmersheim
☎ 07245 805785

Apotheken

Der Dienst dauert von 8.30 bis 8.30 Uhr

Samstag, 18. Dezember

Eberstein-Apotheke, Beethovenstr. 30
Ottenau, ☎ 07225 70304

Sonntag, 19. Dezember

Murgtal-Apotheke, Gottlieb-Klumpff-Str. 12
Gernsbach, ☎ 07224 3806

Alle Angaben ohne Gewähr!

Amtliche Nachrichten

Sperrmüllbörse

In der „Sperrmüllbörse“ haben die Leser jede Woche die Möglichkeit, Möbel, Hausrat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzubieten, soweit sie verschenkt werden.

„Anzeigenwünsche“ können schriftlich beim Bürgermeisteramt abgegeben werden.

Angebot der Woche:

1. Zwei Fernseher („JVC“, 37 bis 40 cm, sowie „Philips“, 70 cm); Fernseh Tisch, ☎ 4655
2. Großer Farbfernseher mit Receiver; Mikrowelle, voll funktionsfähig, ☎ 2546
3. Großer Farbfernseher, 70 Zoll, ☎ 652644

„Ars naturalis“ im Weisenbacher Rathaus

Im Weisenbacher Rathaus wurde „umdekoriert“. Statt Urkunden und Bilder aus Weisenbach und den Partnergemeinden zieren nunmehr die Fotos der Ausstellung „Ars naturalis“ Treppenhaus und Flure. Bei der Eröffnung dieser Ausstellung des Gaggenauers Reinhold Künstle zeigte sich Bürgermeister Toni Huber erfreut, dass wieder einmal die Räumlichkeiten des Rathauses für eine entsprechende Ausstellung genutzt werden.

Umrahmt wurde die Eröffnung durch Peter Götzmann und seinen Schüler Marcel Schiller, welche auf Tom-Tom, Cajen und Djembe den „Klang des Waldes“ nachzeichneten. Reinhold Künstle, langjähriger hauptberuflicher Forstfachmann und ambitionierter Hobbyfotograf, hat in seinen Fotografien die vielfältigen Facetten der Landschaft und des Waldes dargestellt, welche jeweils völlig unterschiedliche Bildinterpretationen zulassen. Dipl.-Forstwirt Florian Schnaible erläuterte zur Ausstellung, dass sich die Besucher hautnah in die



Natur versetzt fühlen können. Der Forstwissenschaftler Karl Heinrich Edmund von Berg beschrieb schon 1850 im Lehrbuch zur Staatsforstwirtschaft die Wohlfahrtswirkungen des Waldes. Auch oder gerade heute haben die 11,1 Millionen ha Waldfläche in Deutschland vielfältige Funktionen. Neben der nachhaltigen Nutzung des Waldes ist insbesondere die Erholungsfunktion mehr denn je von zentraler Bedeutung. Die Darstellungen

von Reinhold Künstle zeigen jeweils ein differenziertes Bild. Während das farbige Bild die Natürlichkeit im Augenblick darstellt, zeichnet die gleiche Abbildung in schwarzweiß eine abstrakte, flüchtige Wahrnehmung. Reinhold Künstle, der sich selbst als „altbackenen“ Forstmann bezeichnete, zitierte aus dem Handbuch der Forstwissenschaft, Band I von 1903.

Bei diesen Zeilen erinnerte er sich gerne an Anekdoten aus der Zeit zu Beginn seiner forstlichen Tätigkeit in der Region vor rund 40 Jahren zurück und wünscht sich, dass sich die Menschen, wenn sie heute in Eile und Hektik durch den Wald gehen, die Muße und Zeit wie vor einigen Jahrzehnten nehmen mögen.

Beim anschließenden Rundgang durchs Rathaus zollten die Gäste den Fotografien bei unterschiedlichster Interpretation viel Beachtung. Die Ausstellung „Ars naturalis“ ist bis Mitte Januar 2011 im Weisenbacher Rathaus zu besichtigen.

Spendenübergabe von Gerhard Strobel zugunsten des Fördervereins Wendelinus-Kapelle

Sehr erfreut zeigten sich der 1. Vorsitzende des Fördervereins Wendelinus-Kapelle, Gottfried Lang sowie Bürgermeister Toni Huber über die großzügige Spende über 5.000 Euro von Gerhard Strobel am vergangenen Sonntag.

Anlässlich seines 60. Geburtstages dieses Jahr hatte Gerhard Strobel auf Geschenke verzichtet und die Gratulanten um eine Spende für die Wendelinus-Kapelle gebeten. Gottfried Lang und Bürgermeister Toni Huber freuten sich über die finanzielle Unterstützung, da sie einen guten Grundstock für den erst seit 23. November 2010 gegründeten Förderverein darstellt. Der Förderverein kann jede Unterstützung in Form von Mitgliedern und Spendenbeiträgen gebrauchen.

Die Wendelinus-Kapelle ist das Wahrzeichen unserer Gemeinde und ist dringend sanierungsbedürftig. Auch wenn die Sanierung der Kapelle mit



Gottfried Lang, Gerhard Strobel und Bürgermeister Toni Huber bei der Spendenübergabe.

Denkmalzuschüssen und Eigenmitteln der Gemeinde und der Kirchengemeinde unterstützt wird, muss noch viel Geld in Eigeninitiative des Fördervereins gesammelt werden.

Gerade deshalb bedanken sich der Förderverein Wendelinus-Kapelle sowie die Gemeinde Weisenbach ganz herzlich für die großzügige und herzliche Spende von Gerhard Strobel.

Fahrt zum ColleMar-athon

in den Landkreis Pesaro e Urbino

sowie in die Weisenbacher Partnergemeinde San Costanzo vom 5. bis 9. Mai 2011



Das Partnerschaftskomitee und die Gemeinde Weisenbach bieten im nächsten Jahr wiederum eine Fahrt zum ColleMar-athon in den Landkreis Pesaro e Urbino und die Partnergemeinde San Costanzo an. Schon einige Male wurde diese Reise zu einem der schönsten Marathons durchgeführt, an dem Läufer aus dem ganzen Landkreis Rastatt bereits teilgenommen haben.

Nachdem sich einige Läufer bei der Gemeinde bereits schon angemeldet haben, möchten wir weitere Sportler animieren, an diesem Marathon teilzunehmen. Auch andere Personen,

die nicht am Marathon teilnehmen, aber an der Reise interessiert sind, können gerne daran teilnehmen.

Abfahrt für die Reise ist am Donnerstag, 5. Mai, gegen 21 Uhr. Die Ankunft wird am Freitagmorgen sein, sodass Freitag und Samstag noch zur freien Verfügung stehen und ein kleines Programm vorbereitet wird. Am Sonntag, 8. Mai, startet dann der Marathon um 9 Uhr in der Gemeinde Barchi. Für die Reisetilnehmer, die nicht am Marathon teilnehmen, wird ein Vergleichsprogramm für diesen Tag stattfinden. Die Rückfahrt wird am Montagmorgen, 9. Mai, sein, sodass

man am Montagabend zurück ist.

Die Kosten für die Reise mit dem Bus sowie die Übernachtungskosten für das Hotel Imperial, das direkt am Meer liegt, inkl. Halbpension / Tischgetränken und Rahmenprogramm werden bei ca. 280 bis 300 Euro/Person im DZ liegen. Dies kommt noch auf die Teilnehmerzahl an.

Haben Sie Interesse an dieser Reise? Dann freuen wir uns auf Ihre Anmeldung im Rathaus Weisenbach, bei Manuela Frorath unter M.Frorath@weisenbach.de, Telefon 07224 9183-10 oder 0172 7210722.

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Die Meldebehörde darf Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag sowie Ehejubiläen veröffentlichen und an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln.

Der Betroffene kann verlangen, dass die Veröffentlichung seiner Daten unterbleibt (§ 34 Abs. 2 Meldegesetz für Baden-Württemberg).

Falls Sie keine Veröffentlichung Ihrer Geburtsdaten wünschen, bitten wir Sie, dies auf dem Rathaus, Zimmer 1, Telefon 9183-15, Frau Klingele bis **Donnerstag, 30. Dezember**, zu melden.

Eine Benachrichtigung der Gemeindeverwaltung Weisenbach ist nicht mehr erforderlich, wenn Sie bereits in den vergangenen Jahren erklärt haben, dass Sie keine Veröffentlichung wünschen.

Altersjubilare

21. Dezember, 74 Jahre

Manfred Gerstner, Hangstraße 41

22. Dezember, 90 Jahre

Johannes Neichel, Wandweg 6

Sporthalle geschlossen

Die Weihnachtstage und die Weihnachtsferien stehen bevor. Die Sporthalle ist während der Ferien von

Donnerstag, 23. Dezember 2010, bis einschließlich
Donnerstag, 6. Januar 2011

geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Ausgaben über die Feiertage

Wegen der bevorstehenden Feiertage über Weihnachten und Neujahr wurden folgende Regelungen getroffen:

KW 51

Für die KW 51 ist der Abgabeschluss Freitag, 17. Dezember 2010, 11 Uhr.

In der KW 52/2010 und in der KW 1/2011 erscheint kein Gemeindeanzeiger.

KW 2/2011

Am Donnerstag, 13. Januar 2011, erscheint der erste Gemeindeanzeiger im neuen Jahr.

Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist Dienstag, 11. Januar 2011, 11 Uhr.

Wir bitten dringend um Einhaltung der Abgabetermine, da später eingehende Mitteilungen, auch über E-Mail, nicht mehr berücksichtigt werden können.

Volkshochschule

Infoabend Nähkurs

214520WE - Weisenbach

Doris Neuber

Dienstag, 11. Januar, 19.30 bis 20.15 Uhr, Johann-Belzer-Schule, Jahnstr. 1. Eintritt frei bei max. sieben Teilnehmenden



Nähkurs

In diesem Kurs erwerben Sie Grundkenntnisse im Herstellen von einfachen Kleidungsstücken. Es kann auch Faschingsmode hergestellt werden. Mitzubringen sind: Stoff, Schnittmuster bzw. Modehefte, Nähzeug.

214521WE - Weisenbach

Doris Neuber

viermal dienstags, ab 18. Januar, 19.30 bis 21.45 Uhr, Johann-Belzer-Schule, Jahnstr. 1.

63 Euro bei max. sieben Teilnehmenden (zzgl. Materialkosten)

Vorbereitung auf die schriftliche Realschulprüfung Englisch

406609JWE - Weisenbach

Gerd Fey

zwölfmal dienstags, ab 11. Januar, 18.15 bis 19.45 Uhr, Johann-Belzer-Schule, Jahnstr. 1.

66 Euro bei elf bis 20 Teilnehmenden / 92 Euro bei sechs bis zehn Teilnehmenden (Kursgebühr bereits ermäßigt.)

Yoga - Sonnengruß

Der Sonnengruß ist eine Folge von zwölf dynamischen Übungen aus dem Hatha-Yoga, die mit dem Atem synchronisiert wird. Das abwechselnde Beugen und Strecken kombiniert mit dem Einatmen, Ausatmen und Anhalten aktiviert das Hormonsystem, massiert die inneren Organe, stärkt die Wirbelsäule und macht sie beweglich. Die gesamte Muskulatur und das Nervensystem werden energetisiert und aktiviert.

Bitte mitbringen: bequeme Kleidung, Wollsocken, Decke, Unterlage

301539WE - Weisenbach

Genia Diehr

viermal dienstags, ab 11. Januar, 19 bis 20.30 Uhr, Kindergarten, Weinbergstraße 7

42 Euro bei acht bis zehn Teilnehmenden / 57 Euro bei fünf bis sieben Teilnehmenden.

Anmeldungen schriftlich mit dem VHS-Anmeldeformular entweder im Rathaus, Hauptstr. 3, oder bei der örtlichen Leiterin Ulrike Essig, Leimengrübstr. 9, Telefon 07224 7372 oder über das Internet unter www.vhs-landkreis-rastatt.de

Vereinsnachrichten

Musikverein Weisenbach

Einspielen der Weihnacht

Die Musikkapelle Weisenbach lädt die gesamte Bevölkerung herzlich ein, gemeinsam mit uns die besinnliche, friedvolle Weihnachtszeit zu beginnen.

Wir würden uns freuen, wieder zahlreiche Mitbürger mit ihren Familien beim Einspielen der Weih-

nacht am **Donnerstag, 23. Dezember, 18.45 Uhr, bei der Friedhofskapelle** begrüßen zu dürfen.

Auf diesem Wege wünscht der Musikverein allen Einwohnern von Weisenbach und Au ein gesegnetes Weihnachtsfest, viel Glück und Gesundheit für das neue Jahr.

NaturFreundeverein Weisenbach

Vereinsinformationen

Dienstplanung für 2011

Am Freitag, den 17. Dezember, um 19 Uhr wollen wir uns im Naturfreundehaus treffen um die Dienstenteilung für 2011 zu besprechen und einzuteilen. Es wäre sehr erfreulich, wenn sich möglichst viele Mitglieder an diesem Thema beteiligen würden. Unser gemeinsames Ziel sollte eine gerechte Verteilung, unter Berücksichtigung der persönlichen Belange, sein.

Weihnachtsfeier

Am Sonntag, 19. Dezember, 15 Uhr, kommt der Nikolaus zu unseren kleinen und auch großen Gästen. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird der Nikolaus einen großen Sack voller Überraschungen mitbringen. Die Mitglieder des NaturFreundevereins sollten ihr Päckchen für den Grabbelsack bis spätestens Sonntag, 19. Dezember, im Naturfreundehaus abgegeben haben.

Im Voraus hierfür herzlichen Dank. Heinz Schaible wird uns in seiner gewohnten Art und Weise nochmals das Jahr 2010 präsentieren. Der NaturFreundeverein würde sich freuen, wenn er wieder viele Kinder mit ihren Eltern begrüßen könnte.

Öffnungszeiten

Über den Jahreswechsel ist das Naturfreundehaus wie folgt geöffnet:
Donnerstag, 16. Dezember, ab 19 Uhr
Samstag, 18. Dezember, ab 14.30 Uhr

Sonntag, 19. Dezember, ab 14.30 Uhr (Weihnachtsfeier)

Donnerstag, 30. Dezember, ab 18 Uhr

Sonntag, 2. Januar, ab 14.30 Uhr

Samstag, 8. Januar, ab 14.30 Uhr

Sonntag, 9. Januar, ab 14.30 Uhr

Abschlusswanderung 2010

Am Dienstag, 28. Dezember, führt der NaturFreundeverein seine diesjährige Abschlusswanderung durch. Treffpunkt ist um 14 Uhr an der Brücke in Weisenbach. Die Wanderung wird durch unsere „Auer-Guides“ Harald und Kalle geführt. Sollten Wanderfreunde an dieser Wanderung nicht teilnehmen können, sind sie herzlich zum Abschluss in den Gasthof „Grüner Baum“ eingeladen.

Heimatpflegeverein Weisenbach

„Heimatstub“ als Weihnachtsgeschenk

Alle drei Ausgaben der „Heimatstub“ sind erhältlich beim Vorsitzenden Roland Hürst oder im Rathaus Weisenbach.

Band 1: Gedichte, Sagen und Lieder von Franz Wieland

Band 2: Weisenbach gestern - heute - morgen

Band 3: Kriegs- und Nachkriegserlebnisse sowie Sterbebilder aus dieser Zeit

Spielberichte und Ergebnisse

In ihrem letzten Spiel der Vorrunde empfing die 1. Herrenmannschaft den Rastatter TTC in Weisenbach. Trotz 7:4-Führung der Hausherren konnten die Gäste das Spiel noch spannend machen und verkürzten auf 7:7. In sehr engen Spielen gewann danach aber Frank Fellmoser sein Einzel und das Schlussdoppel Gerhard Egner mit Partner Jürgen Burkhardt machte den 9:7-Endstand perfekt. In diesem Match erzielte Gerhard Egner zwei Einzelpunkte. Die restliche Mannschaft mit Jürgen Burkhardt, Rouven Christmann, Frank Kalmbacher, Patrick Kühn und Frank Fellmoser steuerten einen Siegpunkt bei. Nach Abschluss der Vorrunde liegt die Mannschaft mit 13:7 Punkten auf einem hervorragenden 2. Tabellenplatz.

Ebenfalls auf einem guten 4. Platz mit 14:6 Punkten steht die 1. Damenmannschaft in der Verbandsliga. Sie mussten nur den drei vor ihr liegenden Mannschaften die Punkte überlassen. Im Derby gegen den TV Bühl wurde klar mit 8:2 gewonnen, obwohl die Gäste erstmals in dieser Runde in Bestbesetzung angetreten war. Nach Gewinn beider Doppel gingen die Weisenbacherinnen mit 3:0 in Führung. Die Bühlerinnen verkürzten zwar auf 4:2, konnten den Weisenbacher Sieg nicht mehr verhindern. Ungeschlagen in ihren Einzeln blieben Regina Roflik und Tanja Rath. Jeweils einmal waren Jasmin Langenbach und Melanie Krieg erfolgreich.

Mit zwei Niederlagen endete die Vorrunde für die 2. Herrenmannschaft. Beim Tabellenletzten TuS Sasbachried musste eine unerwartete 7:9-Niederlage hingenommen werden. Obwohl die Weisenbacher mit 5:2 beziehungsweise 7:3 in Führung gehen konnten, mussten beide Punkte am Ende noch abgegeben werden. Nach Gewinn von zwei Doppel konnten nur noch Patrick Kühn, Frank Fellmoser, Benno Fortenbacher, Dr. Heinrich Walter und Alfred Großmann einen Siegpunkt erzielen. Im Heimspiel gegen den Tabellenzweiten TuS Dur-

mersheim gab es eine 6:9-Niederlage. Hier konnte sogar mit 6:1 eine Führung erzielt werden. Danach kippte das Spiel und die Gäste gewannen alle danach folgenden Spiele. Außer dem Gewinn aller drei Anfangsdoppel waren nur noch Patrick Kühn, Frank Fellmoser und Dr. Heinrich Walter in ihren Einzeln siegreich. Auf einem 7. Tabellenplatz mit 10:10 Punkten beendete die 2. Herrenmannschaft die Vorrunde.

Ebenfalls eine Niederlage in Höhe von 5:9 gab es im Spiel der 3. Herrenmannschaft gegen den TTC Muggensturm. Hier gerieten die Weisenbacher schnell in Rückstand, der über die gesamte Spieldauer nicht mehr eingeholt werden konnte. Dieter Gerstner, Erich Fellmoser, Ingo Weiler, Volker Krieg und das Doppel Dieter Gerstner/Erich Fellmoser steuerten jeweils einen Siegpunkt bei. Nach der Vorrunde liegt die 3. Herrenmannschaft im Mittelfeld mit 6:12 Punkten auf dem 7. Platz.

Weiterhin ihren Siegeszug setzen die Schülerinnen in der Bezirksliga fort. Im Heimspiel gegen den TTC Muggensturm wurde der Gegner klar mit 6:1 bezwungen. Nach Gewinn der Doppel Selina Betting/Linda Gretschel und Klara Schoch/Aileen Merkel waren in den Einzeln Selina Betting zweimal und Aileen Merkel und Linda Gretschel erfolgreich.

Mit einer hohen 0:6-Auswärtsniederlage beim TB Sinzheim beendete die 2. Schülermannschaft in der Kreisklasse die Vorrunde. Trotz dieser Niederlage liegen unsere kleinsten Spieler in ihrem ersten Spieljahr mit 6:12 Punkten auf einem tollen 6. Platz. In dieser Mannschaft sind Julian Krieg, Nico Rath, Luca Roflik, Tristan Weiler und Fabio Krieg beteiligt.

Es wird jetzt schon darauf hingewiesen, dass die alljährliche Abschlusswanderung am 30. Dezember stattfindet. Treffpunkt wie immer um 14 Uhr in der Rappenackerstraße bei Heinz Burkhardt.

Spieltermin

Die MusikerInnen spielen am Montag, 20. Dezember, ab 19 Uhr in Baden-Baden auf dem Weihnachtsmarkt. Treffpunkt um 18 Uhr an der Jakob-Bleyer-Brücke.

Jahreshauptversammlung

Die Musikkapelle Au führt am Montag, 10. Januar, 18 Uhr, im Gasthaus „Krone“ ihre diesjährige Jahreshauptversammlung durch.

Wünsche und Anträge können bis Dienstag, 4. Januar, schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Wie laden hierzu alle Ehrenmitglieder, Mitglieder sowie die Partner der MusikerInnen ein.

Gesangverein „Eintracht“ Au

Die nächsten Termine

Am Samstag, 18. Dezember, 19 Uhr, Familienfeier im Sängenheim.

Mittwoch, 22. Dezember, 18.30 Uhr gemischter Chor Singstunde im Kirchensaal.

Sonntag, 26. Dezember, 2. Weihnachtstag, 10.15 Uhr gesangliche Umrahmung des Gottesdienstes.

LAG Obere Murg

Vereinsinfos

Aktuell:

www.lag-obere-murg.de

Termine

Einsehbar unter www.blv-online.de und www.rastattertv.de/leichtathletik

Terminkalender 2010

23. Januar Bermersbach: LAG-Familienachmittag mit Siegerehrung des Wahlfünfkampfes sowie Sportlerlehren der Saison 2010.

Beginn: 15 Uhr. Wie jedes Jahr werden die Unkosten durch eine Tombola gedeckt. Gependete Tombolapreise werden vor der Veranstaltung entgegengenommen.

Turnverein Weisenbach

Rückblick auf Jubiläumsjahr

Mit dem 26. Dezember beendet der Turnverein Weisenbach die Veranstaltungsreihe im Jubiläumsjahr 2010. Es gab viele Höhepunkte in diesem Jahr, die an die 100-jährige Geschichte des Vereins erinnerten.

Am 13. März begann die Veranstaltungsreihe mit dem Ehrungsnachmittag in der Festhalle. Viele Weggefährten des Vereins konnten eine Ehrung für ihre geleistete Arbeit empfangen.

Durch eine Spendenaktion wurde es möglich unsere traditionelle Fahne aufwändig zu restaurieren. Am 13. Juni konnten wir feierlich die neue Fahne in der Kirche weihen.

Der Höhepunkt des Jahres folgte dann eine Woche später. Zwischen dem 18. und 20. Juni wurde auf dem Sportplatz am Sennel ein dreitägiges Fest auf die Beine gestellt. Mit der tatkräftigen Unterstützung unserer Mitglieder wurde es zu einem großen Erfolg.

Und am Ende des Jahres, wollen wir am Steffestag an den Anfang dieser Geschichte erinnern. 35 Männer machten es möglich und gründeten am zweiten Weihnachtsfeiertag unseren Verein.

Wir treffen uns, wie alljährlich zu einem Frühschoppen am Sonntag, 26. Dezember, im Gasthaus „Grüner Baum“. Hierzu laden wir alle Ehrenmitglieder, Mitglieder und Freunde recht herzlich ein. Wir freuen uns auf Euer Kommen.



Obst- und Gartenbauverein Weisenbach

Mitgliederversammlung mit Lichtbildervortrag „Winterimpressionen“

Am Sonntag, 9. Januar 2011, findet um 14.30 Uhr im Gasthaus „Grüner Baum“ unsere Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Bericht des Schriftführers

3. Bericht der Kassiererin
4. Stellungnahme der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Wahl von 2 Kassenprüfern
7. Lichtbildervortrag „Winterimpressionen“
8. Verschiedenes, Ausblick auf das

Vereinsjahr 2011

9. Blumenverlosung

Wünsche und Anregungen zur Tagesordnung können beim 1. Vorsitzenden Karl Großmann, Telefon 07224 5860, bis spätestens Sonntag, 2. Januar, eingereicht werden.

Fanfarenzug Weisenbach

Weihnachtsfeier

Nachdem uns unsere Auftritte in diesem Jahr bis kurz vor Kaiserslautern getrieben haben und die Sommerferien wegen des Auftritts beim Kartunger Straßenfest zusammengestrichen wurden, wird es jetzt Zeit eine Pause zu machen. Auf Grund der späten Fastnacht können wir uns erlauben, erst wieder am 14. Januar mit den Proben zu beginnen.

Zuvor allerdings wollen wir noch einmal gemütlich beisammen sitzen. Am Samstag, 18. Dezember, erklingen ab 15 Uhr in den Proberäumen der Sporthalle weihnachtliche Weisen. Mit Kaffee, Kuchen und Vesper werden die Besucher versorgt. Auch das beliebte Spielzimmer mit Eisenbahn steht wieder zur Verfügung. Zu dieser Weihnachtsfeier sind alle aktiven und passiven Mitglieder recht herzlich eingeladen. Allen, die nicht kommen können, wünschen wir schon heute frohe Weihnachten und einen guten Rutsch.

Turnverein Au

Generalversammlung

Am Sonntag, 9. Januar, findet um 17 Uhr im Gasthaus „Krone“ unsere diesjährige Generalversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Totenehrung, kurzer Jahresrückblick
2. Bericht der Schriftführerin
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Berichte der Fachwarte
6. Entlastung der Gesamtverwaltung
7. Wahlen
8. Ehrungen
9. Dankesworte
10. Verschiedenes, Wünsche, Anträge, allgemeine Aussprache

Wir laden alle Ehrenmitglieder, Mitglieder, Gönner und Freunde des Turnvereins recht herzlich ein.

Spielvereinigung Weisenbach

Wanderung zum Scherrhof

Am Samstag, 15. Januar, findet unsere beliebte Winterwanderung zur Waldgaststätte Scherrhof statt. Wir starten um 14 Uhr ab dem Kirchplatz Weisenbach. Der Aufstieg über „Große Tanne“, Hohbergwiese und Rote Lache sollte mit gutem Schuhwerk, warmer Kleidung und einer Taschenlampe für den Rückweg angegangen werden. Verpflegung für unterwegs ist empfehlenswert. Wer sich die große Strecke nicht zutraut, kann sich während der Glühweinpause so etwa gegen 16 Uhr bei der Roten Lache der Wandergruppe anschließen. Da wir im Gasthaus reservieren müssen, brauchen wir eure Anmeldung bis Dienstag, 11. Januar, bei Werner Hürst, Telefon 69422.

Unter www.spvogg-weisenbach.de Rubrik „Rückblick“ könnt ihr euch die Wanderberichte und Bilder der letzten Jahre anschauen. Sollten die Straßenverhältnisse keine Zufahrt zur Roten Lache möglich machen, findet dennoch eine Winterwanderung mit PKW-tauglichem Ziel statt.

Besuch Karnevalssitzung

Am Samstag, 26. Februar, wollen wir gemeinsam die 2. Sitzung der Karnevalsgesellschaft „Hohle Eiche“ Weisenbach besuchen. Werner Hürst, Telefon 69422, nimmt eure Anmeldung entgegen und wird für uns einen Tisch reservieren. Start ist um 19.11 Uhr auf „Schloss Erlen“. Siehe auch www.hohleeiche.de.

Schwarzwaldverein, Ortsgruppe Langenbrand

Einladung zur Schweinerippchenwanderung

Am Mittwoch, 29. Dezember, findet die traditionelle Schweinerippchenwanderung des Schwarzwaldvereins Langenbrand statt. Hierzu treffen sich an diesem Tag alle wanderfreudigen Männer um 13.30 Uhr am Steinplatz in Langenbrand. Von dort aus startet dann eine Kurzwanderung, die mit dem seit Jahren sehr beliebten Schweinerippchenessen in der Grundhütte beendet wird.

Hierzu sind alle Männer (auch Gäste), die Lust auf ein solches Wanderunternehmen haben, ganz herzlich eingeladen.

Aus organisatorischen Gründen sollten sich die Teilnehmer bis zum Dienstag, 21. Dezember, bei Jürgen Gerstner, Telefon 07228 3281, oder Adolf Gerstner, Telefon 07228 2461 anmelden.

Kolpingsfamilie Weisenbach



Der letzte Freitagstreff im Jahr 2010 findet am 17. Dezember, ab 19.30 Uhr im Kolpinghaus statt!

Das Kolpinghaus ist am Sonntag, 19. Dezember, ganztägig geöffnet!

Die diesjährige „Weihnachtswanderung der Kolpingmänner/Jugend“ findet am Mittwoch, 29. Dezember, statt.

Treffpunkt ist um 13.30 Uhr im ehemaligen Spritzenhaus.

Katholischer Kirchenchor Weisenbach/Au

Voranzeige

Am Donnerstag, 6. Januar, laden wir zum musikalischen Abendlob in die Kirche St. Wendelin in Weisenbach ein. Es erwartet Sie ein besinnlicher Abend mit Weihnachtsliedern, Instrumentalmusik sowie Lesungen. Mitwirkende sind: Katholischer Kirchenchor Weisenbach/Au unter der Leitung von Claudia Mních sowie ein Streichensemble. Beginn: 17 Uhr. Der Eintritt ist frei. Über eine Spende am Ende des Abendlobes würden wir uns sehr freuen.

Kosmas Wunsch und Mirjam Burkhardt verteidigen Königswürde



In traditionell weihnachtlichem Rahmen lud der Schützenverein Weisenbach seine Mitglieder zur Proklamation des Königspaars ins Schützenhaus.

Mit einem 327 Teiler verteidigte Mirjam Burkhardt ihre Königswürde vor Monika Roller mit einem 373 Teiler. Zweite Prinzessin wurde mit einem 471 Teiler Ursula Großmann vor Silke Armbruster und Sabine Wunsch.

Den besten Schuss bei den Herren gab Kosmas Wunsch mit einem 304 Teiler ab und konnte damit die Königskette verteidigen. Als Ritter wurden Thomas Mungenast (322 Teiler) und Michael Armbruster (488 Teiler) ausgezeichnet.

Den besten Schuss mit dem Luftgewehr gab Lukas Maihöfer mit einem 106 Teiler ab und wurde Jugendschützenkönig.

1. Ritter Björn Armbruster 211 Teiler
2. Ritter Tobias Hürst 276 Teiler, Patrick Knörr 412 Teiler.

Ergebnisse Vereinsmeisterschaften:

60 Schuss liegend:

1. Helmut Böhringer 557 Ringe

KK-Standard Damenklasse

1. Sabine Wunsch 255 Ringe
2. Ursula Großmann 254 Ringe
3. Monika Roller 246 Ringe

KK-Standard Altersklasse

1. Michael Armbruster 259 Ringe
2. Kosmas Wunsch 253 Ringe
3. Helmut Böhringer 249 Ringe

KK-Standard Schützenklasse

1. Armin Werner 261 Ringe
2. Klaus Burkhardt 257 Ringe
3. Jürgen Burkhardt 255 Ringe
4. Thomas Mungenast 250 Ringe

Luftgewehr

40 Schuss stehend

Jugend

1. Björn Armbruster 343 Ringe
2. Lukas Maihöfer 336 Ringe
3. Patrik Knörr 307 Ringe
4. Tobias Hürst 305 Ringe

FCW, Abteilung Fußball

Vorrunden-Fazit der C-Junioren

SG für Zwischenrunde Hallenbezirksmeisterschaft qualifiziert!

„Ums Hoor“ wäre die Vorrunde bereits die Endstation für die Weisenbacher und Forbacher Fußballspieler gewesen.

Man kam gut in das Turnier vor vielen Fans in der eigenen Forbacher Sporthalle. Der FC Durmersheim wurde souverän mit 4:2 besiegt. Es folgten weitere gute und vor allem spannende Spiele gegen Loffenau, Bischweier und Staufenberg.

Hier schlichen sich immer wieder Fehler in der Abwehrarbeit ein. Alle Spiele

endeten dann unentschieden. Knapp aber nicht unverdient konnte man sich somit als Gruppenzweiter für die Vorrundenspiele qualifizieren.

Es spielten: Loris Strobel, Luca Hürst, Dominik van der Meijden, Joshua Karcher, Ugur Keskin, Patrik Huber, Eric Gerstner, Kurtaj Perperim, Florian Rothenberger, David Schneider, Erdinc Özmen, Nico Martini

Vorschau:

Sonntag, 16. Januar 2011

Zwischenrunde Hallenbezirksmeisterschaften in der Jakob-Scheuring Halle in Ottenau.

TV Weisenbach, Skiabteilung

Skikurse

Wenn die Schneelage es erlaubt, finden unsere diesjährigen Skikurse am Samstag, 18. und Sonntag, 19. Dezember, statt.

Treffpunkt am Samstag um 9 Uhr wie immer am Rathausplatz in Weisenbach, wo der Austragungsort bekanntgegeben wird.

Bei Rückfragen, Telefon 4346. Skiheil bis am Samstag.

Kirchliche Nachrichten

KATHOLISCHE PFARRGEMEINDE

Pfarrkirche St. Wendelin Weisenbach
Filialkirche Maria-Königin Au

Unsere Gottesdienste von Samstag,
18. bis Sonntag, 26. Dezember

Samstag, 18. Dezember

10.30 Uhr bis 11.30 Uhr **Weisenbach**
Beichtgelegenheit auf Weihnachten

Sonntag, 19. Dezember

4. Adventssonntag

10.15 Uhr **Weisenbach** heilige Messe
(Pfarrer i. R. Merkel) für Sophie Miles
(Jahrtagsamt); verstorbene Angehörige
der Familien Hürst und Krieg;
zum Schutzengel und zur Muttergottes
von der immerwährenden Hilfe
zum Dank; Josef Großmann und
verstorbene Angehörige

13.30 Uhr **Weisenbach** Rosenkranz-

gebet

Dienstag, 21. Dezember

Au 8 Uhr Rosenkranz

Mittwoch, 22. Dezember

Au 17.45 Uhr Beichtgelegenheit

18.30 Uhr heilige Messe

Donnerstag, 23. Dezember

Weisenbach 18 Uhr heilige Messe zu
Ehren der seligen Schwester Ulrike;
anschließend auf dem Friedhof Wei-
senbach Einstimmung auf Weihnach-
ten mit dem Musikverein Weisenbach

Freitag, 24. Dezember - Heiligabend

Au 15.30 Uhr Krippenfeier

Weisenbach 17.30 Uhr Christmette
mitgestaltet vom Kirchenchor Wei-
senbach/Au

Samstag, 25. Dezember - Weihnachten
Weisenbach 10.15 Uhr Hochamt: 1.
Weihnachtstag

18.30 Uhr feierliche Weihnachtsvesper

Sonntag, 26. Dezember

Weisenbach 10.15 Uhr heilige Messe:
Fest der heiligen Familie mit Kinder-
segnung, mitgestaltet vom Gesang-
verein Au

Au 13 Uhr Rosenkranz

Weisenbach 14 Uhr Rosenkranz

Das Pfarrbüro ist am Dienstag, 28. De-
zember, geschlossen.

Gebetsanliegen des Papstes Benedikt **XVI. und der Kirche im Januar 2011**

Wir beten, dass die Reichtümer der
Schöpfung als kostbares Geschenk
Gottes bewahrt, geschätzt und allen
zugänglich gemacht werden. Wir beten,
dass die Christen die volle Einheit er-
langen und vor allen Menschen die
universale Vaterschaft Gottes bezeugen.

Romwallfahrt mit der KAB

Ab sofort sind die Flüge nach Rom für
das kommende Jahr buchbar. Die KAB
(Katholische Arbeitnehmer Bewe-
gung) bietet vom 21. bis 28. März
2011 zum 10. Mal während des Ponti-

Kirchenbauverein St. Wendelin Weisenbach

Begeisterndes Kirchenkonzert

Eindrucksvoll überzeugten Peter Va-
mosi (Posaune) und Karl Echle (Orgel)
die Besucher am Vorabend des zwei-
ten Advents in der Weisenbacher
Pfarrkirche St. Wendelin. Als nach
dem Konzert beide Musiker zur Ver-
abschiedung vor dem Altar standen,
wurden sie von einem applaudieren-
den Publikum mit stehenden Ovatio-
nen belohnt.

fikates von Papst Benedikt XVI. eine
Fahrt nach Rom an. Insgesamt nah-
men bisher fast 600 Pilger an den
Fahrten der KAB in die „ewige Stadt“
teil. Im März 2011 kann ab KA/Baden-
Baden gebucht werden und beinhal-
tet selbstverständlich eine Audienz
bei Papst Benedikt XVI. (Terminbestä-
tigung liegt vor), alternative Flughä-
fen sind möglich. Unter anderem
werden Führungen durch das christli-
che und das antike Rom angeboten.
Ein Ausflug ins Umland von Rom mit
Einkehr gehört ebenfalls zum Pro-
gramm. Die Reise kann ab 780 / 830
Euro zuzüglich des Flugpreises (ca.
100 bis 200 Euro) gebucht werden.
Anmeldungen und weitere Infos im
KAB-Diözesansekretariat Nordba-
den, Telefon 0621 25107 oder unter
www.kab-rheinneckar.de

German Miles, Vorsitzender des Ver-
eins, bedankte sich bei beiden Musi-
kern aber auch beim Familienchor un-
ter der Leitung von Claudia Mních,
der das Konzert durch seine gesangli-
che Einstimmung auf den zweiten
Adventssonntag eröffnet hatte. Der
Spendenerlös von nahezu 600 Euro
kommt der weiteren Finanzierung
der Orgel zugute.

EVANG. KIRCHENGEMEINDE FORBACH-WEISENBACH

Donnerstag, 16. Dezember

16 Uhr Frauengesprächskreis bei Frau
Karius in Weisenbach

Samstag, 18. Dezember

11 Uhr Krippenspielprobe in der
evangelischen Kirche Weisenbach
(Tanja Marx und Manuela Klumpp)

Sonntag, 19. Dezember - 4. Advent

10 Uhr Gottesdienst in der evangeli-
schen Kirche Forbach (Pfarrer Ger-
hard Bub)

Freitag, 24. Dezember - Heiliger Abend

16 Uhr Christvesper mit Krippenspiel
in der evangelischen Kirche Wei-
senbach (Manuela Klumpp, Tanja Marx,
Pfarrer Gerhard Bub). Alle Kinder, die
kommen, erhalten ein kleines Ge-
tränk. Thema des Krippenspiels: Die

Krippe und der Baum - dann muss
Weihnachten sein.

18 Uhr Christvesper in der evangeli-
schen Kirche Forbach (Pfarrer Ger-
hard Bub, Prädikantin Regina Bub)
Yashui Ideue, Geige, gestaltet den
Gottesdienst mit. Herr Ideue ist Kon-
zertmeister der Baden-Badener Phil-
harmonie. An der Orgel: Irene Mende.

Samstag, 25. Dezember - 1. Christtag

10 Uhr Festgottesdienst mit heiligem
Abendmahl in der evangelischen Kir-
che Weisenbach (Pfarrer Gerhard
Bub). Der Kirchenchor wirkt mit.

Sonntag, 26. Dezember - 2. Christtag

11 Uhr ökumenischer Gottesdienst in
der katholischen Kirche Hundsbach
(Pfarrer Karl-Heinz Würz/Pfarrer Ger-
hard Bub)